

Zentrum für Medizinische Physik und Bio-medizinische Technik – Medizinische Universität Wien
zH ao. Univ. – Prof. Mag. Dr. W. Birkfellner
Währinger Gürtel 18-20, AKH 4L
1090 Wien

Albulena Berisha Shabani, BSc
Sachbearbeiterin

Albulena.Berisha@gesundheitsministerium.gv.at
+43 1 711 00-644135
Postanschrift: Stubenring 1, 1010 Wien
Radetzkystraße 2, 1030 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der Geschäftszahl an post@sozialministerium.gv.at zu richten.

Geschäftszahl: 2025-0.513.510

Anerkennung einer Ausbildung gemäß § 126 Abs. 1 Z 1 StrSchG 2020 - Zentrum für Medizinische Physik und Biomedizinische Technik

Bescheid

Spruch

Die Bundesministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz erkennt gemäß § 126 Abs. 1 Z 1 Strahlenschutzgesetz 2020 – StrSchG 2020, BGBl. I Nr. 50/2020, die Strahlenschutzausbildung gemäß § 9 Abs. 2 iVm Anlage 2 Medizinische Strahlenschutzverordnung – MedStrSchV, BGBl. II Nr. 353/2017 idgF, des Zentrums für Medizinische Physik und Biomedizinische Technik der Medizinischen Universität Wien unter Vorschreibung folgender Auflage an:

Wesentliche inhaltliche Änderungen der Ausbildung, wesentliche Änderungen der Prüfungsmodalitäten sowie die Bestellung von neuen Vortragenden sind dem Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz unverzüglich bekannt zu geben.

Die anerkannte Strahlenschutzausbildung umfasst Folgendes:

- Grundausbildung gemäß Anlage 2 Z 1 MedStrSchV
- Ausbildung für Röntgenaufnahmen gemäß Anlage 2 Z 2 MedStrSchV
- Ausbildung für Durchleuchtungen gemäß Anlage 2 Z 3 MedStrSchV
- Ausbildung für interventionelle Eingriffe gemäß Anlage 2 Z 4 MedStrSchV

- Ausbildung für CT-Untersuchungen und CT-Interventionen gemäß Anlage 2 Z 5
MedStrSchV

Die Anerkennung der Ausbildung wird auf zehn Jahre befristet.

Ein Vermerk auf der Bescheinigung des erfolgreichen Abschlusses der jeweiligen Ausbildung mit folgendem Wortlaut ist zulässig:

Die Bundesministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz hat mit der Geschäftszahl 2025-0.513.510 diese Ausbildung gemäß § 126 Abs. 1 Z 1 Strahlenschutzgesetz 2020 anerkannt.

Die Konsenswerberin hat für diese Bescheidausfertigung gemäß § 1 Abs. 1 Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983, BGBl. Nr. 24/1983 idgF, eine Verwaltungsabgabe in der Höhe von € 6,50 zu entrichten.

Begründung

Gemäß § 126 Abs. 1 Z 1 StrSchG 2020 bedürfen Ausbildungen von anwendenden Fachkräften und von an den praktischen Aspekten medizinisch-radiologischer Verfahren beteiligten Personen einer Anerkennung durch die Bundesministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz.

Mit Schreiben vom 27. Juni 2025 beantragte das Zentrum für Medizinische Physik und Biomedizinische Technik der Medizinischen Universität Wien gemäß § 126 Abs. 1 Z 1 StrSchG 2020 die Anerkennung einer Strahlenschutzausbildung gemäß § 9 Abs. 2 iVm Anlage 2 MedStrSchV für die Grundausbildung gemäß Anlage 2 Z 1 MedStrSchV und die Ausbildungen für Röntgenaufnahmen gemäß Anlage 2 Z 2 MedStrSchV, Durchleuchtungen gemäß Anlage 2 Z 3 MedStrSchV, interventionelle Eingriffe gemäß Anlage 2 Z 4 MedStrSchV und CT-Untersuchungen und CT-Interventionen gemäß Anlage 2 Z 5 MedStrSchV.

Die Prüfung der eingereichten Unterlagen (Inhalt und Umfang, Vortragende und deren Qualifikation, Prüfungsmodalitäten) hat ergeben, dass die Qualität der Ausbildung ausreichend ist, weshalb gemäß § 126 Abs. 5 StrSchG 2020 eine Anerkennung auszusprechen ist.

Die im Spruch angeführte Auflage ist erforderlich, damit das Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz im Fall von inhaltlichen Änderungen der

Ausbildung, von Änderungen der Prüfungsmodalitäten oder der Bestellung von neuen Vortragenden der behördlichen Pflicht zur Prüfung der ausreichenden Qualität der Ausbildung nachkommen kann.

Gemäß § 126 Abs. 5 StrSchG 2020 ist eine Anerkennung von Strahlenschutzausbildungen auf längstens zehn Jahre zu befristen. Die Frist war auf zehn Jahre festzulegen, da das Ermittlungsverfahren keine Gründe für eine kürzere Frist ergab.

Die Vorschreibung der Verwaltungsabgabe stützt sich auf die im Spruch angeführte Rechtsvorschrift.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb von vier Wochen nach seiner Zustellung Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht erhoben werden. Die Beschwerde ist beim Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz einzubringen. Bei der Einbringung einer solchen Beschwerde ist eine Gebühr von € 50 zu entrichten.

Hinweise

Gemäß § 126 Abs. 6 StrSchG 2020 sind die Ausbildungsunterlagen unter Berücksichtigung der Entwicklungen des Strahlenschutzes bei Bedarf zu aktualisieren und an die Bundesministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz zu übermitteln. Zwecks Überprüfung dieser Aktualisierungspflicht kann die Bundesministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz jederzeit die Übermittlung der aktuellen Unterlagen verlangen.

Gemäß § 14 Tarifpost 2 Abs. 1 Z 1, Tarifpost 5 Abs. 1 und Tarifpost 6 Abs. 2 Z 1 Gebührenge-
setz, BGBl. Nr. 267/1957 idGf, ist eine Gebühr von insgesamt € 200,00 zu entrichten. Dazu
kommen die im Spruch genannten € 6,50 für die Ausfertigung des Bescheides. Es ist daher ein
Gesamtbetrag von € 206,50 dem Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege
und Konsumentenschutz zu überweisen.

Die Verfahrenskosten sind binnen 14 Tagen nach Erhalt dieses Schreibens unter Angabe der Geschäftszahl 2025-0.513.510 und der Belegnummer 2(5)1853 auf folgendes Konto bei der BAWAG/PSK zu überweisen:

Empfänger/Kontowortlaut: BMASGPK Gesundheit
BIC: BUNDATWW
IBAN: AT92 0100 0000 0507 0066

Mit freundlichen Grüßen

Wien, 1. Juli 2025

Für die Bundesministerin:

Mag. Manfred Ditto

| | | |
|--|--|--|
|  REPBBLIK ÖSTERREICH BUNDESMINISTERIUM FÜR ARBEIT, SOZIALES, GESUNDHEIT, PFLEGE UND KONSUMENTENSCHUTZ @ AMTSSIGNATUR | Unterzeichner | Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz |
| | Datum/Zeit | 2025-07-03T08:38:47+02:00 |
| | Aussteller-Zertifikat | CN=a-sign-corporate-07,OU=a-sign-corporate-07,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT |
| | Serien-Nr. | 1088205675 |
| Hinweis | Dieses Dokument wurde amtssigniert. | |
| Prüfinformation | Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: https://www.sozialministerium.at/site/Ministerium/Willkommen_im_Ministerium/Amtssignatur/Amtssignatur | |